

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Gegenstand.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Fördermitglieder.....	4
§ 6 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht.....	4
§ 7 Kündigung.....	4
§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens.....	4
§ 9 Tod.....	5
§ 10 Ausschluss.....	5
§ 11 Auseinandersetzung.....	5
§ 12 Rechte der Mitglieder.....	6
§ 13 Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 14 Generalversammlung.....	7
§ 15 Assistenznehmer/Innenversammlung.....	9
§ 16 Vorstand.....	9
§ 17 Aufsichtsrat.....	10
§ 18 Gewinnverteilung, Verlustdeckung und Rücklagen.....	11
§ 19 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	11
§ 20 Bekanntmachungen.....	12

Präambel

Die Assistenzgenossenschaft Bremen gemeinnützige e.G. (AG) hat das Ziel, Menschen mit Beeinträchtigungen, mit der Bereitstellung Persönlicher Assistenz, ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Ein selbstbestimmtes Leben mit persönlicher Assistenz setzt das Recht der Assistenznehmer*innen voraus, die Assistent*innen selbst auswählen (Personalkompetenz), den Alltag selbst gestalten (Organisationskompetenz), die Hilfen selbst anleiten zu können (Anleitungskompetenz) und die Verwendung der Gelder für die persönliche Assistenz, unter Wahrung des Datenschutzes, selbst kontrollieren zu können (Finanzkompetenz). Die AG unterstützt die Assistenznehmer*innen bei der Umsetzung ihrer Kompetenzen im Alltag. Die Auswahl von Assistent*innen, die Organisation der Assistenzleistung und der Einsatz der Assistent*innen haben die besonderen Bedarfe und Wünsche der Assistenznehmer*innen zu berücksichtigen.

Die AG organisiert daher die persönliche Assistenz für jeden/jede Assistenznehmer*in nach seinen/ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen, unter Achtung der Individualität eines jeden Menschen und Respektierung der Fähigkeiten und Möglichkeiten. Die Leitungsgremien sollen ebenso, auch wie die anderen Arbeitsbereiche, durch Menschen mit Behinderungen besetzt werden. Die Wahrnehmung der Interessen der Assistenznehmer*innen findet in den Organen der AG statt. In der persönlichen Assistenz haben die Assistenznehmer*innen für einen fairen Ausgleich ihrer Interessen, mit den legitimen Arbeitnehmerinteressen der Assistent*innen, im Rahmen ihrer Anleitungskompetenz und für ein gutes Arbeitsklima zu sorgen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: "Assistenzgenossenschaft Bremen gemeinnützige eingetragene Genossenschaft".

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen bei ihrer Alltagsgestaltung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung Persönlicher Assistenz, für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung von behinderten Menschen, die Persönliche Assistenz benötigen.

(3) Behinderte Menschen im Sinne der Satzung sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. (Artikel 1 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)

(4) Der Gegenstand der Genossenschaft ist die Bereitstellung und Organisation Persönlicher Assistenz für behinderte Menschen. Persönliche Assistenz ist dabei jede Form der persönlichen Hilfe (Behandlungspflege, Grundpflege, hauswirtschaftliche Leistungen, Entlastung, Eingliederungshilfe, Schulassistenz, Studienassistenz, Elternassistenz, Kindergartenassistenz, Arbeitsassistenz und weitere persönliche Hilfen im Alltag), die Assistenznehmer*innen benötigen, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

(5) Die Genossenschaft soll zur Finanzierung der persönlichen Assistenz Leistungsvereinbarungen mit Eingliederungshilfeträgern, Krankenkassen, Pflegekassen, Berufsgenossenschaften, Sozialhilfeträgern, Jugendämtern, Integrationsämtern, Arbeitsämtern und Jobcentern, sowie anderen Sozialleistungsträgern oder privaten Versicherungen schließen, um die Assistenz im Rahmen der Rechtsansprüche ihrer Mitglieder abrechnen zu können.

(6) Sie schließt auch direkt mit den Assistenznehmer*innen Verträge über Leistungen ab.

(7) Sie übernimmt gegenüber den Assistent*innen alle Aufgaben eines Arbeitgebers.

(8) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(2) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit dieses nicht gegen die §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung verstößt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheidet.

(2) Mitglied können nur behinderte Menschen im Sinne des § 2 Absatz 3 werden oder wenn sie die Dienstleistungen der Genossenschaft im Sinne von § 2 Absatz 4 in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können andere Personen, an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein

besonderes Interesse hat, Fördermitglied werden. Für bestehende Mitgliedschaften besteht Bestandsschutz.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, Tod und Ausschluss.

§ 5 Fördermitglieder

(1) Wer weder behindert im Sinne des § 2 Absatz 3 ist, noch die die Dienstleistungen der Genossenschaft im Sinne des § 2 Absatz 4 in Anspruch nimmt, kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied (Fördermitglied) aufgenommen werden.

(2) Fördermitglieder haben die gleichen Pflichten und - mit Ausnahme des Nutzungsrechts und des Stimmrechts in der Generalversammlung - die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder.

§ 6 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 125,00 €. Er ist sofort in voller Höhe oder in höchstens 10 Monatsraten von 12,50 € einzuzahlen.

(2) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Anteilen beteiligen. Eine Beschränkung der Zahl der Anteile findet nicht statt.

(3) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Das Auseinandersetzungsguthaben dient als Pfand für Forderungen der Genossenschaft gegen das Mitglied.

(4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 7 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Für diese schriftliche Vereinbarung benötigt er die Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Tod

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch die Erben fortgesetzt. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 10 Ausschluss

(1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:

- a) sie die Genossenschaft schädigen,
- b) sie trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommen,
- c) sie den Beschlüssen der Generalversammlung nicht Folge leisten oder
- d) sie dauernd nicht erreichbar sind.

(2) Wenn bei Mitgliedern im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 das besondere Interesse weggefallen ist, dann können diese ausgeschlossen werden, wenn sie keinen Antrag auf Änderung der Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft nach § 5 stellen. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens sind sie aufzufordern einen Antrag auf Änderung der Mitgliedschaft zu stellen.

(3) Das Mitglied muss angehört werden, es sei denn, dass sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist der/dem ausgeschlossenen Genossin/Genossen unter Angabe der Gründe unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(6) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 11 Auseinandersetzung

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben, gemäß § 3

Absatz 2 Satz 5 der Satzung begrenzt auf den eingezahlten Genossenschaftsanteil und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlage, ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 12 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft zu nutzen; außer sie sind Fördermitglieder,
- b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
- c) sich an einem Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
- d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses eine Abschrift davon (einschließlich des Berichts des Aufsichtsrates) auf eigene Kosten zu verlangen,
- e) das zusammengefasste Prüfungsergebnis einzusehen,
- f) Anträge, die den Gegenstand der Genossenschaft betreffen (insbesondere Erweiterung, Beschränkung oder Veränderung der Dienstleistungen) an den Vorstand zu richten.

(2) Folgende Formen persönlicher Assistenz soll die Genossenschaft auf Antrag insbesondere bereitstellen:

- a. Grundpflegeleistungen zum Ausgleich körperlicher und/oder anderer Beeinträchtigungen sowie Entlastungen im Haushalt,
- b. Haushaltshilfen als Unterstützung einer selbständigen Haushaltsführung,
- c. Persönliche Assistenz zur Bewältigung des Alltages und zur sozialen Teilhabe an der Gesellschaft,
- d. Behandlungspflege und Intensivpflege, einschließlich notwendiger Beatmungspflege,
- e. Anleitung und Unterstützung selbständiger Alltagsverrichtungen,
- f. Arbeits-, Studien- und Ausbildungsassistenz
- g. Unterstützung behinderter Kinder bei der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Schulen,
- h. Elternassistenz als Unterstützung behinderter Eltern im Alltag und bei der Erziehung und
- i. Hilfen in den Familien mit behinderten Angehörigen.

(3) Darüber hinaus bietet die Assistenzgenossenschaft eine Beratung und Begleitung bei Begutachtungen und Unterstützung bei Anträgen gegenüber den Kostenträgern an.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
- b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
- c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- d) eine Änderung der Anschrift mitzuteilen.

§ 14 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 21 Kalendertage vor der Generalversammlung verschickt oder elektronisch übermittelt werden. Anträge auf Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung, die seitens eines Mitgliedes gewünscht werden, müssen spätestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung an den Vorstand abgeschickt oder elektronisch übermittelt worden sein. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen vom Vorstand unverzüglich den Mitgliedern mitgeteilt werden. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung angekündigt wurden, können Beschlüsse nicht gefasst werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Anwesenheit in einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung ist auch durch die Teilnahme mittels der elektronischen Kommunikation gegeben. Sind weniger stimmberechtigte Mitglieder erschienen oder nehmen mittels elektronischer Kommunikation teil, so ist die zweite Generalversammlung, die mit denselben Beschlussgegenständen einberufen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder elektronisch teilnehmenden Mitglieder, beschlussfähig. Zu dieser zweiten Generalversammlung kann frühestens am Tag nach der ersten, nicht beschlussfähigen, Generalversammlung eingeladen werden. Spätestens muss die Einladung zu der zweiten Generalversammlung vier Wochen nach der ersten, nicht beschlussfähigen, Generalversammlung erfolgen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung abgeschickt werden.

(3) Die Generalversammlung kann

1. als Präsenzversammlung,
2. als virtuelle Versammlung,
3. als hybride Versammlung oder
4. als Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden.

(4) Auf einer Präsenzversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der physisch Anwesenden durch Handzeichen oder schriftlich getroffen, soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(5) Auf einer virtuellen Versammlung werden die Beschlüsse durch ein virtuelles Abstimmungsverfahren gefasst. Es muss sichergestellt werden, dass alle teilnehmenden Mitglieder teilnehmen können und keine Fördermitglieder oder Externe sich an der Abstimmung beteiligen.

(6) Für die hybriden und gestreckten Versammlungen gelten diese Bestimmungen entsprechend. Die Versammlungen sind in Bild und Ton vollständig zu übertragen. Jedem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich mit Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht an der Versammlung zu beteiligen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 43b GenG entsprechend.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit es kein Fördermitglied ist.

(8) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein.

(9) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(10) Für Beschlüsse über

- die Aufhebung der Sozialbindung im Liquidationsfalle,
- die Auflösung und Verschmelzung der Genossenschaft,
- Änderungen der Satzung,

ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit nicht das Genossenschaftsgesetz eine höhere Mehrheit voraussetzt.

(11) Die Generalversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Die Generalversammlung kann die Versammlungsleitung einer anderen Person übertragen.

(12) Die Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.

(13) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes.

(14) Die Generalversammlung darf keine Gewinnverteilung an die Mitglieder beschließen.

§ 15 Assistenznehmer/Innenversammlung

- (1) Behinderte Menschen, die ihre persönliche Assistenz regelmäßig über die Genossenschaft organisieren, bilden die Assistenznehmer/Innenversammlung.
- (2) Die Assistenznehmer/Innenversammlung dient dem Informationsaustausch, der Bewältigung von Konflikten, die sich insbesondere aus der Inanspruchnahme persönlicher Assistenz ergeben, der Ausgestaltung, Weiterentwicklung und Überprüfung des Angebotes an persönlicher Assistenz und der Klärung der mit ihr zusammenhängenden Fragen.
- (3) Die Assistenznehmer/Innenversammlung kann zu allen Fragen der Gestaltung des Angebotes an persönliche Assistenz Vorschläge machen und dem Aufsichtsrat und dem Vorstand Anregungen geben. Der Vorstand hat sich hierzu innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich zu äußern.
- (4) Die Assistenznehmer/Innenversammlung kann vom Aufsichtsrat oder von Assistenznehmerinnen und Assistenznehmern jederzeit einberufen werden.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, Vorstand für Finanzen und dem/der Beisitzer/in. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt und abberufen, sie sollen behinderte Menschen sein. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
- (2) Der/die Vorsitzende und der Vorstand für Finanzen vertreten die Genossenschaft einzeln, der/die Beisitzer/in vertritt mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen im Sinne des § 181 2. Alt. BGB befreit.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Über die Höhe der Entgelte der Vorstandsmitglieder und die Aufwandsentschädigung für Beisitzer entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (6) Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für
 - a) Verträge über den Kauf, Belastung und Veräußerung von Immobilien und
 - b) den Mitgliedsantrag bei genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen, sowie anderen Organisationen, die der Interessenwahrung des Genossenschaftszweckes dienen.

(7) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

a) die Aufstellung eines das folgende Jahr umfassenden Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes der Geschäftsstelle,

b) Geschäfte, deren Gegenstand im Einzelfall den Wert von 25.000,00 € übersteigen,

c) Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen über wiederkehrende Leistungen der Genossenschaft, soweit es sich nicht um Verträge mit Assistent/innen handelt, die durch einen Assistenzvertrag finanziell abgesichert sind bzw. soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten,

d) Entgeltvereinbarungen über Assistenzleistungen mit Finanzierungsträgern der persönlichen Assistenz,

e) Ausgestaltung und Änderung von Verträgen mit Assistentnehmer/innen über die Erbringung persönlicher Assistenzleistungen und

f) die Änderung des Wirtschaftsplans, wenn sich einzelne Haushaltspositionen um mehr als 10% erhöhen oder reduzieren und

g) die Gründung sowie Änderungen von Gesellschaftsverträgen von Gesellschaften, die sich im Mehrheitsbesitz der Genossenschaft befinden.

(8) Anträge der Mitglieder nach § 12 (1) f) sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln und unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Aufsichtsrat und der Assistentnehmer/Innen Versammlung zuzuleiten.

(9) Ein Antrag eines Mitgliedes auf Organisation „persönlicher Assistenz“ kann nur abgelehnt werden, wenn erhebliche Belange der Genossenschaft beeinträchtigt werden oder hierfür keine Assistent/innen vorhanden sind oder beschafft werden können. Vor der Entscheidung ist mit Unterstützung der Genossenschaft die finanzielle Absicherung der Assistenzleistung abzuklären.

§ 17 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 4 Jahre. Scheiden während der Amtszeit Aufsichtsratsmitglieder aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aus den verbleibenden Aufsichtsratsmitgliedern. Eine Nachwahl auf einer außerordentlichen Generalversammlung ist erst erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei fällt.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat kontrolliert und berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. In dringenden Fällen bestellt der Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung.

(4) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, die Generalversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vergütung erhalten. Die Vergütung darf den Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zudem einen Auslagenersatz, der auch pauschaliert gewährt werden kann.

§ 18 Gewinnverteilung, Verlustdeckung und Rücklagen

(1) Eine Gewinnverteilung an die Mitglieder findet nicht statt, die Geschäftsguthaben, auch die der Fördermitglieder, werden nicht verzinst.

(2) Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Verlust des Geschäftsjahres wird auf die Mitglieder verteilt. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen Verluste aus Rücklagen zu decken, sowie Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Der gesetzlichen Rücklage werden 10% des Jahresüberschusses zugeführt, höchstens jedoch die nach § 58 Nr. 7a Abgabenordnung mögliche Zuführung, bis höchstens € 100.000 erreicht sind.

§ 19 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt nach dem Genossenschaftsgesetz mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr zurückerhalten darf, als es Einzahlungen auf den Geschäftsanteil geleistet hat.

(2) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Genossenschaft, das nicht nach Absatz 1 verteilt werden kann, an den Verein „Selbstbestimmt Leben Bremen e.V.“ mit Sitz in Bremen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Falls der Verein „Selbstbestimmt Leben Bremen e.V.“ nicht mehr besteht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist, fällt das Vermögen der Genossenschaft, das nicht nach Absatz 1 verteilt werden kann, an den Verein „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL), mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im „elektronischen Bundesanzeiger“.

Bremen, den 08.07.2015 – Satzungsänderungen vom: 14.12.2022